

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 56, 64, 66

- a) Zur Frage des Entschädigungsanspruchs wegen Verlustes des good will; regelmäßig setzt der Anspruch das Vorhandensein einer Betriebsstätte (Büro, Kanzlei) voraus.
- b) Ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen kann unter den besonderen Umständen des Falles auch bestehen, wenn der Verfolgte seinen Beruf (hier als Architekt) zur Zeit der Verfolgung bereits längere Zeit nicht mehr ausübte und mit seiner Familie unter Aufgabe seines Büros und seiner Wohnung ins Ausland gereist war, ohne Vorkehrungen für eine erneute Berufsausübung nach seiner zunächst beabsichtigten Rückkehr aus dem Ausland getroffen zu haben.

BGH, Urteil vom 15. Mai 1963 - IV ZR 321/62 -

OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 321/62

Verkündet am
15. Mai 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Lili F [REDACTED] geb. O [REDACTED],

H [REDACTED], G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wieder-
gutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 12. September 1962 wird insoweit zurückgewiesen,
als die Klägerin Entschädigung wegen Schadens am Vermögen
nach ihrem verstorbenen Ehemann verlangt.

Im übrigen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der
Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

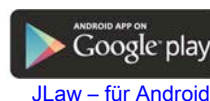
Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des am [REDACTED] 1888 geborenen und am 24. September 1940 in Jerusalem verstorbenen jüdischen Architekten Dipl.-Ingenieur Robert F[REDACTED]. Dieser unterhielt in H[REDACTED] bis in den Herbst 1932 ein Architekturbüro. Er beschäftigte zeitweilig zwischen 10 und 20 Angestellte. In der Zeit der Wirtschaftskrise sank die Zahl der Angestellten. In den letzten Monaten vor der Aufgabe der Büroräume im Deutschlandhaus in H[REDACTED] war nur noch ein Angestellter beschäftigt, dem der Erblasser von Arosa aus, wo er sich wegen eines Asthmaleidens aufhielt, Weisungen zur Abwicklung der letzten Aufträge und zur Auflösung des Büros erteilte. Mitte Januar 1933 reisten die Eheleute F[REDACTED] mit ihrem Sohn von H[REDACTED] nach Palästina aus. Ihre in H[REDACTED]-W[REDACTED], B[REDACTED] Straße [REDACTED], belegene Wohnung gaben sie zum 31. Januar 1933 auf. Die darin befindlichen Möbel wurden in die Obhut der Mutter des Erblassers, die in H[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED], wohnte, gegeben. Dorthin meldeten sich die Eheleute F[REDACTED] nach den Angaben der Klägerin auch um. Die Klägerin ist im Jahre 1950 nach H[REDACTED] zurückgekehrt.

Die Klägerin hat außer eigenen Entschädigungsansprüchen solche aus ererbtem Recht wegen des nach ihren Behauptungen von ihrem verstorbenen Ehemann erlittenen Berufsschadens und wegen Vermögensschadens (Verlust des good will sowie wegen der Auswanderungskosten und Steuerbenachteiligung) geltend gemacht. Diese Ansprüche hat die Beklagte durch den Bescheid vom 8. April 1960 abgelehnt. Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und nach teilweiser Klagezurücknahme wegen ihrer eigenen Rückwanderungskosten beantragt, die Beklagte zu verurteilen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ihr als Rechtsnachfolgerin ihres am 24. September 1940 verstorbenen Ehemannes Robert M. den Betrag von 21.375 DM als Entschädigung für Verdrängung aus selbständiger beruflicher Tätigkeit, für Schaden am Vermögen und für Auswanderungskosten zu zahlen.

Durch das Teilurteil vom 16. Mai 1962 hat das Landgericht die auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und wegen Verlustes des good will gerichteten Ansprüche abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Teilurteil blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und wegen des Verlustes des good will ihres verstorbenen Ehemannes weiter. Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision der Klägerin ist insoweit unbegründet, als sie eine Entschädigung wegen Schadens am Vermögen (Verlust des good will) als Erbin ihres verstorbenen Ehemannes in Höhe von 7.500 DM verlangt.

Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, kann mit Rücksicht auf die den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen regelnden Vorschriften der §§ 64 ff BEG als Wert des good will, für dessen Verlust nach § 56 BEG ein Anspruch auf Entschädigung besteht, nicht der Wert angesehen werden, der für den Inhaber des Unternehmens darin besteht, daß er in der Lage ist, dieses Unternehmen mit seinem good will fortzuführen und daraus höhere Einnahmen zu erzielen. Der good will, für dessen Verlust nach § 56 BEG Entschädigung geleistet wird, ist vielmehr allein der Wert, der darin besteht, daß bei einem Verkauf des Unternehmens von dem Erwerber ein höheres Entgelt gezahlt wird als nur der Gegenwert der zum Unternehmen gehörenden Sachgüter und Rechte, weil das Unternehmen so beschaffen ist, daß es für die Zukunft höhere Einnahmen erwarten läßt als die Summe des üblichen Unternehmerlohns und einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals (vgl. BGH vom 6. Dezember 1961 - IV ZR 116/61 -, RzW 1962, 271 Nr. 20; vom 24. Januar 1962 - IV ZR 199/61 -, RzW 1962, 313 Nr. 24 und vom 28. Februar 1962 - IV ZR 239/61 -, RzW 1962, 362 Nr. 20). Diese Rechtsgrundsätze hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung, soweit sie den Anspruch wegen des Verlustes des good will betrifft, zutreffend zugrundegelegt. Wenn es den von der Klägerin wegen dieses Schadens erhobenen Anspruch mit der Begründung verneint, daß ein Unternehmen, das hätte veräußert werden und dem ein good will hätte anhaften können, wegen Auflösung des Architekturbüros vor der Ausreise der Klägerin und ihres Ehemannes nicht bestanden habe, so lassen diese Ausführungen einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Denn regelmäßig setzt der Entschädigungsanspruch wegen Verlustes des good will das Vorhandensein einer Betriebsstätte voraus, an der es hier gerade fehlte. Zutreffend

ist es insbesondere, daß unabhängig von dem Unternehmen ein good will, der Gegenstand eines Entschädigungsanspruchs sein könnte, nicht besteht, Der Name des verstorbenen Dipl.-Ing. Robert F. [REDACTED] war kein Vermögenswert und unterscheidet sich als Persönlichkeitsrecht grundsätzlich von dem good will, der Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs sein kann.

II.

Zu Unrecht hat dagegen das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ihres verstorbenen Ehemannes verneint.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Erblasser im Jahre 1932 als 44-jähriger Mann nicht daran gedacht habe, sich endgültig zur Ruhe zu setzen. Es glaubt der Klägerin vielmehr, daß der Erblasser nach Beendigung der aus Gesundheitsgründen angetretenen Reise wieder in Deutschland berufstätig zu werden beabsichtigt habe. Die Absicht, wieder tätig zu sein, schließe die Feststellung, der Erblasser habe seine selbständige Erwerbstätigkeit als Architekt eingestellt, nicht aus. Es unterliege keinem Zweifel, daß derjenige seine Erwerbstätigkeit nicht einstelle, der zu Besuchszwecken, aus Gesundheitsgründen oder um sich zu erholen, eine kürzere Reise antrete. Denn durch eine solche Reise würden ausnahmslos weder die Rechtsverhältnisse noch die tatsächlichen Verhältnisse zu denjenigen Personen berührt, zu denen ein Berufstätiger auf Grund seines Berufes in Beziehungen stehe. Anders sei es bei einer längeren Reise, wenn der abwesende Kaufmann oder Angehörige eines freien Berufes keinerlei organisatorische Anstalten getroffen habe, aus denen zu ersehen sei, daß

er bereit sei, Geschäfte abzuschliessen oder Aufträge entgegen zu nehmen. So habe es beim Erblasser gelegen. Er habe sein Büro aufgegeben, seine Angestellten und Mitarbeiter entlassen, und zwar als letzten den Architekten Hö[REDACTED] Ende September 1932, er habe sogar seine Wohnung aufgegeben und sei mit Frau und Kind ins Ausland gereist. Er habe keinen Vertreter bestellt. Nach den eigenen Angaben der Klägerin sei die Erholungsreise auf 12 Monate geplant gewesen. An diesem Plan habe der Erblasser aber nicht festgehalten, die Reise vielmehr länger erstreckt. Denn die Klägerin trage vor, der Erblasser sei erst durch die Ereignisse des Sommers 1934 - nämlich den Erlass des Gesetzes vom 18. Mai 1934 zur Änderung der Reichsfluchtsteuerverordnung und die Ereignisse um den sog. "Röhm-Putsch" - bewogen worden, seine Absicht, nach Deutschland zurückzukehren, aufzugeben. Der Erblasser habe für ein Jahr seiner Gesundheit leben wollen und habe gar nicht beabsichtigt, für die Dauer dieses Jahres eine berufliche Tätigkeit oder auch nur eine solche Tätigkeit zu entfalten, die auf die Vorbereitung einer künftigen Wiederausübung selbständiger Erwerbstätigkeit gerichtet gewesen sei.

2. Diese Ausführungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts nicht. Soweit es sich um Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen handelt, unterscheidet das Gesetz zwischen Ausbildungsschaden nach den §§ 115 bis 119 BEG, Schaden wegen verfolgungsbedingter Nichtaufnahme einer beruflichen Tätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung nach § 114 BEG und Schädigung bei Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit durch Berufsverdrängung oder Berufsbeschränkung nach § 66 BEG. Diese Dreiteilung zeigt, daß der letztgenannte und in § 66 BEG geregelte Schadenstatbestand grundsätzlich die tatsächliche Berufsausübung voraussetzt. Denn regelmäßig wird nur derjenige aus einem Beruf verdrängt oder in seiner

Ausübung beschränkt, der den Beruf in dem Zeitpunkt, in dem ihn die Verfolgung trifft, auch ausübte. An dieser regelmäßigen Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle. Denn nach den im Revisionsrechtszug unangreifbaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts übte der Erblasser im Sommer 1934, als er sich wegen der Gefahr nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen entgegen seiner ursprünglichen Absicht entschloß, nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren, seinen Beruf als Architekt nicht mehr aus. Diese Feststellung rechtfertigt es jedoch nicht, eine Schädigung des Erblassers im beruflichen Fortkommen gemäß § 66 BEG zu verneinen. Allerdings hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 29. April 1959 - IV ZR 310/58 -, RzW 1959, 397 Nr.41, ausgeführt, daß eine entsprechende Anwendung des § 66 BEG in den Fällen, in denen der Verfolgte nicht aus einer tatsächlich ausgeübten Berufstätigkeit verdrängt worden sei, vielmehr einen Beruf erst aufzunehmen beabsichtigt habe, nur in besonders liegenden Ausnahmefällen in Betracht kommen könne, in denen die erweiterte Anwendung des Gesetzes seinem Sinn und Zweck entspreche. Einen solchen Ausnahmefall hat der erkennende Senat in der genannten Entscheidung verneint, weil die Klägerin in dem dort entschiedenen Fall erst beabsichtigte, eine selbständige berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Der hier zu entscheidende Fall ist mit dem der Entscheidung vom 29. April 1959, aaO, entschiedenen Fall nicht vergleichbar. Denn der Erblasser der Klägerin war vor seiner Ausreise in das Ausland bereits viele Jahre erfolgreich als Architekt selbständig beruflich tätig gewesen. Hier erscheint eine ausdehnende Auslegung des § 66 BEG geboten. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 31. Mai 1961 - IV ZR 5/61 -, RzW 1961, 553, ausgeführt hat,

erfordert es eine den Lebensumständen gerecht werdende Betrachtungsweise, den Unternehmer oder freiberuflich Tätigen als ununterbrochen im Erwerbsleben stehend anzusehen, sofern sein gegenwärtiges gewerbliches Untätigsein ausschließlich auf dem bloß vorübergehenden Fehlen der Betriebsstätte beruht. Diese Erwägungen treffen allerdings den vorliegenden Fall nicht unmittelbar. Denn der Erblasser der Klägerin bedurfte für die Ausübung seines Berufes als Architekt nicht in jedem Falle einer Betriebsstätte. Vielmehr konnte er seinen Beruf auch ohne ein eingerichtetes Büro und ohne Hilfskräfte ausüben. Der der Entscheidung vom 31. Mai 1961, aaO, zugrunde liegende Gedanke kommt jedoch auch im vorliegenden Fall zum Tragen. Danach setzt der Anspruch nach § 66 BEG zwar regelmäßig, nicht aber in jedem Falle voraus, daß der Berechtigte in dem Zeitpunkt, in dem er von einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme betroffen wurde, tatsächlich berufstätig war. Ein Schaden im beruflichen Fortkommen liegt nach § 65 BEG vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist. Nach § 3 Abs. 1 der 3. DV-BEG liegt eine Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor, wenn dem Verfolgten die Fortsetzung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmöglich gemacht worden ist. Beide Vorschriften setzen nicht unbedingt voraus, daß der Verfolgte im Augenblick der Schadenszufügung seine Arbeitskraft tatsächlich genutzt hat. Im Bereich der Schädigung im beruflichen Fortkommen kann der gesetzliche Schadenstatbestand vielmehr auch dann verwirklicht werden, wenn der Verfolgte in der zukünftigen Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist. Ebenso kann dem Verfolgten die Fortsetzung seiner Tätigkeit auch dann unmöglich gemacht werden, wenn er die frühere Tätigkeit vorher unterbrochen hatte, vorausgesetzt nur, daß diese Unterbrechung nur vorübergehend

sein sollte. Im Bereich der Entschädigung für den in unselbständiger Tätigkeit getroffenen Verfolgten ist dieser Gedanke im Gesetz ausdrücklich verwirklicht worden. Nach § 88 Ziff. 4 BEG besteht der Entschädigungsanspruch gemäß § 87 BEG auch dann, wenn der arbeitslose Verfolgte aus den in Nr. 3 der Vorschrift genannten Gründen keinen Arbeitsplatz gefunden hat oder aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben ist. Hier bestimmt das Gesetz also ausdrücklich, daß die Nichtausübung einer Tätigkeit im Zeitpunkt des Getroffenwerdens von einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme dem Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht entgegenstehen soll. Für den beruflich Selbständigen kann nichts anderes gelten. Die gleiche Auffassung vertreten zutreffend van Dam/Loos. In Anmerkung 8 zu § 66 BEG führen sie aus, daß ausnahmsweise eine Verdrängung auch dann zu bejahen sei, wenn der Verfolgte aus Verfolgungsgründen daran gehindert worden sei, die vorübergehend aus persönlichen Gründen auf-gegebene Tätigkeit wieder aufzunehmen. Daß der Erblasser seine Berufstätigkeit nach Wiederherstellung seiner Gesundheit wieder aufnehmen wollte, daß also seine berufliche Untätigkeit nur vorübergehend war, stellt das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin fest. Denn es geht davon aus, daß der Erblasser im Jahre 1932 als 44-jähriger Mann nicht daran gedacht habe, sich endgültig zur Ruhe zu setzen. Es glaubt der Klägerin, daß der Erblasser nach Beendigung der aus Gesundheitsgründen angetretenen Reise wieder in Deutschland habe berufstätig werden wollen (Bl. 19 der Entscheidungsgründe). Wenn daher auch der Ehemann der Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zur Zeit seiner Ausreise nicht nur seinen Beruf als Architekt nicht

mehr ausübte, sondern darüber hinaus sein Büro und seine Wohnung aufgegeben, seinen letzten Angestellten entlassen und keinerlei organisatorische Vorkehrungen für eine erneute Berufsausübung getroffen hatte, so schließt dies unter den besonderen Umständen dieses Falles die Annahme, daß er seine Berufsausübung nur unterbrochen, nicht aber auch seinen Beruf aufgegeben hatte, nicht aus. Denn der Kläger als bekannter Architekt war auch nach längerer Abwesenheit wegen seines Namens, den er sich durch seine Tätigkeit in den Kreisen der Interessenten gemacht hatte, jederzeit in der Lage, mit seiner Tätigkeit wieder dort fortzufahren, wo er sie unterbrochen hatte. Er brauchte nicht neu anzufangen, was allein die Annahme des Berufungsgerichts rechtfertigen würde. Die Frage, ob bei einer anderen beruflichen Tätigkeit eine längere Abwesenheit des Berufstätigen unter den hier vorliegenden Umständen eine andere Beurteilung rechtfertigen würde, bedarf hier keiner Entscheidung.

3. Jedenfalls unterliegt die Auffassung, daß der Erblasser in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist, aus Rechtsgründen keinen Bedenken. Keinem Zweifel kann es auch unterliegen, daß der Erblasser im Zuge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen an der Wiederaufnahme seiner beruflichen Tätigkeit gehindert worden ist. Hierfür spricht nicht nur die nach § 64 Abs. 2 BEG zugunsten des Erblassers der Klägerin bestehende Vermutung, sondern auch eine natürliche Betrachtungsweise der Dinge, die in dem verstorbenen Ehemann der Klägerin im Sommer 1934 begründete Befürchtungen nicht nur für seine beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten, sondern auch für seine und seiner Familie Sicherheit wecken mußten. Gegenteilige Feststellungen hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Daß der Ehemann

der Klägerin von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Reichsgebiet getroffen worden ist, wie dies § 64 Abs. 2 BEG verlangt, kann ebenfalls nicht zweifelhaft sein. Denn Deutschland und insbesondere H [REDACTED] war, wie auch das Berufungsgericht festgestellt, der Mittelpunkt seines beruflichen Wirkens. Hier beabsichtigte er, seine Tätigkeit nach Wiederherstellung seiner Gesundheit wiederaufzunehmen. In diesem Mittelpunkt wurde er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getroffen, ungeachtet der Tatsache, daß er sich in diesem Zeitpunkt im Ausland und demgemäß in persönlicher Sicherheit befand.

4. Wenn nach alledem auch gegen die grundsätzliche Anspruchsberechtigung der Klägerin nach ihrem verstorbenen Ehemann gemäß den §§ 64 ff, 140 BEG keine rechtlichen Bedenken bestehen, so ist der Rechtsstreit gleichwohl zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuvorweisen. Zwar liegt die Einreihung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin in den höheren Dienst nach seiner Ausbildung nahe. Es fehlt

jedoch insoweit an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen. Das gleiche gilt für die Frage der Dauer des Entschädigungszeitraums. Da das Urteil des Berufungsgerichts aus sachlichen Gründen nicht bestehen kann, bedarf es keiner Entscheidung über die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen.

Ascher Johannsen Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf